



**Ordnung über die
Verleihung der Würde
eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin
eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**§ 1
Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin oder eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin wird auf Antrag des Präsidenten, einer Fakultät oder von mindestens fünf Senatsmitgliedern eingeleitet. Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste und der besonderen Verbundenheit des/der Vorgeschlagenen zur Friedrich-Schiller-Universität beizufügen.
- (2) Der Senat behandelt den Antrag in der Regel in zwei verschiedenen nichtöffentlichen Sitzungen. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (3) In einer Sitzung wird darüber beraten und entschieden, ob der Senat gewillt ist, den Antrag zu behandeln. Die Entscheidung hierzu wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Senats getroffen. In einer weiteren Sitzung wird nach eingehender Würdigung der Verdienste des/der Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihm/ihr die Ehrung zuteil werden soll. Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder; in dieser Mehrheit müssen auch die Stimmen von zwei Dritteln der Professoren enthalten sein.
- (4) Über die Verleihung der Würde der zu ehrenden Persönlichkeit wird vom Präsidenten eine Urkunde ausgestellt, die in feierlicher Form ausgehändigt wird.

**§ 2
Ehrensenator/Ehrensenatorin: Voraussetzung**

- (1) Die Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Friedrich-Schiller-Universität erworben haben und von denen erwartet werden kann, dass sie ihre Erfahrungen und Fähigkeiten der Friedrich-Schiller-Universität auch künftig zugutekommen lassen werden.
- (2) Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität können nicht zum Ehrensenator/zu Ehrensenatorin ernannt werden, in der Regel auch nicht Angehörige der Universität.



§ 3

Ehrenbürger/Ehrenbürgerin

- (1) Die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Friedrich-Schiller-Universität Jena erworben haben.
- (2) Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität können nicht zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin ernannt werden; das gilt in der Regel auch für die Angehörige der Universität.

§ 4

Rechtsstellung des Ehrensensors/der Ehrensensatorin

- (1) Der Ehrensensator/die Ehrensensatorin wird mit seiner/ihrer Ernennung Angehöriger/Angehörige der Universität gemäß § 21 Abs. 3 Ziff. 2 ThürHG.
- (2) Die Ehrensensatoren/Ehrensensatorinnen haben folgende Rechte:
 1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensator/Ehrensensatorin der Friedrich-Schiller-Universität Jena“.
 2. Sie werden im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Schiller-Universität aufgeführt.
 3. Sie können an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
 4. Sie werden zu Festveranstaltungen der Friedrich-Schiller-Universität eingeladen.
 5. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Universität benutzen.
- (3) Die Ehrensensatoren/die Ehrensensatorinnen nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

§ 5

Rechtsstellung des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin

- (1) Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin wird mit der Ernennung Angehöriger/Angehörige der Universität gemäß § 21 Abs. 3 Ziff. 1 ThürHG.
- (2) Die Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin haben folgende Rechte:
 1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrenbürger/Ehrenbürgerin der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“
 2. Sie werden im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Friedrich-Schiller-Universität aufgeführt.



3. Sie werden zu Festveranstaltung der Friedrich-Schiller-Universität eingeladen.
4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Universität benutzen.

§ 6 Widerruf der Ehrung

- (1) Der Senat kann die Würde des Ehrensensors/der Ehrensensatorin bzw. des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wieder entziehen, wenn sich der Ehrensensator/die Ehrensensatorin bzw. der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin als unwürdig erweist.
- (2) Für das Verfahren der Entziehung der Würde des Ehrensensors/der Ehrensensatorin bzw. des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin gilt § 2 entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Zugleich treten damit alle früheren Beschlüsse des Senats betreffend das Verfahren bei den in dieser Ordnung geregelten Ehrung außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Ordnung wurde vom Senat am 02.11.1993 beschlossen und am 10.10.1995 ergänzt.